

ERSTE ABTEILUNG VÖLKERRECHT

RECHTSPRECHUNG

Entscheidungen internationaler Gerichte

Stellungnahme des Präsidenten der Gemischten Kommission für Oberschlesien vom 9. Juni 1932 *)

im Sinne von Artikel 133 des Genfer Abkommens und des Artikels 43 der Verfahrensordnung der Gemischten Kommission für Oberschlesien
in der Sache No. 472

des Direktors Ernst Pietsch, Beschwerdeführer, vertreten durch den Deutschen Volksbund in Katowice, betreffend seine Entlassung aus dem Dienste der Vereinigten Königs- und Laurahütte.

Genfer Konvention Art. 67, Abs. 1 und Abs. 2, Art. 75, Abs. 1 und 3, Art. 80 — Entlassung minderheitsangehöriger Angestellter durch polnische Firmen auf Verlangen der polnischen Verwaltungsbehörden — Garantien für die freie Berufsausübung der Minderheitsangehörigen in Polen — Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die polnische Exekutive — Ihre Bindung an die Genfer Konvention.

1. *Art. 67, Abs. 1 und 2, Art. 75, Abs. 1 und 3 und Art. 80 der Genfer Konvention enthalten die Garantie gleicher staatsbürgerlicher Rechte, gleicher Behandlung und freier Berufsausübung für alle, auch die sprachlichen Minderheiten.*

2. *In Ermangelung landesrechtlicher Ermächtigung und im Hinblick auf Art. 75 und 80 der Genfer Konvention sind die polnischen Behörden nicht befugt, durch Befehl oder Verfügung die Entlassung von minderheitsangehörigen Angestellten zu verlangen.*

*) Deutsche Ausfertigung nach amtlicher Mitteilung.

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. 3, T. 2: Urk.

3. Die polnischen Verwaltungsbehörden sind an die Vorschriften der Genfer Konvention gebunden.

4. Auch wenn »offizielle Interventionen« beim Arbeitgeber landesrechtlich zulässig wären, müßten sie auf Fälle beschränkt bleiben, wo Verletzung lebenswichtiger Staatsinteressen durch den Angestellten erwiesen ist.

5. Auch dann könnte die Behörde die Entlassung des Angestellten nicht fordern oder gar verfügen; sie könnte lediglich beim Arbeitgeber vorstellig werden, dem die Entscheidung über die Entlassung vorbehalten bleibt.

1. Am 27. Juni 1927 (act. 2) erhob der Deutsche Volksbund namens des Oberbergdirektors Ernst Pietsch im Sinne von Art. 149 ff. der Genfer Konvention Beschwerde beim Polnischen Minderheitsamt in Katowice. Das Minderheitsamt überwies die Beschwerde am 3. Dezember 1927 (act. 1) an den Präsidenten der Gemischten Kommission. Am 3. Februar 1928 (act. 4—5) ließ es die Bemerkungen im Sinne von Art. 152 des Genfer Abkommens folgen. Auf die Antwort des Beschwerdeführers vom 15. Juni 1928 replizierte das Minderheitsamt am 1. Juli 1929 (act. 44—45). Inzwischen, d. h. am 28. März 1929, hatte Pietsch seine Beschwerde auf Grund des Art. 147 der Genfer Konvention an den Völkerbundsrat gerichtet und die Polnische Regierung hatte dem Völkerbundsrat ihren Standpunkt in einem Exposé, datiert 26. August 1929 (act. 51), zur Kenntnis gebracht. Der Völkerbundsrat trat, laut Beschluß vom 25. September 1929, auf die Beschwerde gemäß Art. 147 der Genfer Konvention nicht ein und überwies die Angelegenheit unter Beifügung des Aktenmaterials an den Präsidenten der Gemischten Kommission zur Erledigung.

Der Schriftenwechsel nahm seinen Fortgang, und in mehreren Sitzungen wurden verschiedene Zeugen einvernommen. In den mündlichen Verhandlungen hatten die Parteien Gelegenheit, zum Beweisergebnis Stellung zu nehmen und weitere Ausführungen in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung vorzutragen.

2. Der Beschwerdeführer stand seit etwa 20 Jahren im Dienste der Vereinigten Königs- und Laurahütte A. G. und gehörte dem Vorstande als Mitglied an. Am 19. Oktober 1926 beschloß der Aufsichtsrat einstimmig, das Dienstverhältnis mit Direktor Pietsch zu lösen. Am 30. Juni 1927 mußte er aus seiner Stellung ausscheiden. Das Petitum der Beschwerde geht dahin, festzustellen, daß die Einwirkung des Wojewoden Dr. Grazynski und des Ing. Rudowski (Vorsteher der Abteilung für Handel und Industrie der Wojewodschaft) auf den Aufsichtsrat und den Vorstand der Königs- und Laurahütte behufs Herbeiführung der Entlassung des Direktors Pietsch eine Verletzung des Art. 75 der Genfer Konvention darstelle.

3. Es ist von vornherein festzustellen, daß der Dienstvertrag zwischen dem Beschwerdeführer und der Vereinigten Königs- und Laurahütte und die daraus sich ergebenden allfälligen Streitigkeiten

dem Privatrecht und der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte unterstehen. Der Präsident der Gemischten Kommission wäre also gemäß Art. 149 der Genfer Konvention nicht zuständig, zu prüfen, ob der Dienstvertrag durch die Entlassung Pietsch's verletzt wurde oder nicht. Übrigens besteht heute weder in diesem Punkte noch in anderer Hinsicht irgendeine Rechtsstreitigkeit zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer. Als Entschädigung für die Entlassung Pietsch's hat ihm die Königs- und Laurahütte, auf Grund einer gütlichen Abmachung, eine Pension und bedeutende Abfindungssumme gewährt; der Beschwerdeführer gab hierauf am 8. Juli 1927 der Arbeitgeberin die schriftliche Erklärung ab, daß er auf alle ihm aus dem Dienstvertrag vom 4. und 13. Januar 1926 zustehenden Rechte verzichte (act. 52, 54).

Die Beschwerde ist denn auch ausschließlich gegen das Eingreifen der erwähnten administrativen Behörde gerichtet, indem der Beschwerdeführer geltend macht, daß diese Behörde durch ihre Intervention die Genfer Konvention verletzt habe.

4. Es steht aktenmäßig fest und wurde nicht bestritten, daß der Wojewode und Ing. Rudowski durch wiederholte Interventionen bei Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates der Königs- und Laurahütte die Entlassung des Beschwerdeführers verlangt und in diesem Sinne einen Druck ausgeübt haben. Siehe Zeugenaussage Wolny (act. 183—184):

».... der Herr Wojewode hat uns eine kurze Frist (für die Entlassung Pietsch's) eingeräumt und für den Fall der Nichteinhaltung den Entzug aller Staatsaufträge angedroht.«

Zeugenaussage Kiedroń (act. 77—78):

».... da die Regierung einer der Hauptabnehmer unserer Gesellschaft ist, mußte unserer Gesellschaft an guten Beziehungen zur Regierung gelegen sein.... Bei einer feindlichen Einstellung der öffentlichen Meinung zu unserer Gesellschaft konnte man befürchten, daß z. B. die Steuerbehörden nicht die günstigste Interpretation des Steuergesetzes anwenden werden, was zu langwierigen und schweren Streitigkeiten mit den Steuerbehörden hätte führen können.«

Siehe sodann die Korrespondenz zwischen Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates, u. a.: Telegramm vom Aufsichtsratsmitglied Weinmann, datiert 13. Oktober 1926 (act. 38 a):

»Berücksichtigt in Warschau, daß die amtlichen lokalen Machthaber offiziös schnellste Amovierung forderten.«

Schreiben von Weinmann an Pietsch, datiert 22. November 1926 (act. 38 b):

»Sie sind im Irrtum, wenn Sie glauben, ich habe keine Veranlassung dem behördlichen Druck nachzugeben; drohender als der Wojewode mit mir und Potocki gesprochen hat, konnte er dies nicht tun....«

5. Was die Begründung des Vorgehens der zuständigen Behörde anbetrifft, so ist in erster Linie hinzuweisen auf die Eingabe des Minderheitsamts vom 1. Juli 1929 (act. 44—45) an den Präsidenten der Gemischten Kommission; darin wird u. a. ausgeführt:

»Das Ministerium des Innern ist nach Durchführung eingehender Ermittlungen zu der Überzeugung gelangt, daß die Entlassung des Ernst Pietsch vom Posten des Generaldirektors der oberschlesischen Vereinigten Königs- und Laurahütte durch den Aufsichtsrat der erwähnten Gesellschaft aus dem Grunde erfolgt ist, weil, wie dies der Präsident des Vorstandes im Schreiben vom 28. Dezember 1927, Nr. 3594 K. angibt, Herr Pietsch sich zur Bekleidung des obenerwähnten leitenden Postens nicht geeignet hat.

Der Petent beschwert sich darüber, daß die Entlassung auf Grund der Intervention des schlesischen Wojewoden sowie des Herrn Ingenieur Rudowski erfolgt ist.

Ohne darauf einzugehen, ob die Entlassung tatsächlich einzig und allein auf Grund der Intervention des schlesischen Wojewoden bzw. des Herrn Ingenieur Rudowski erfolgt ist, stellt das Ministerium des Innern fest, daß es zu den auf dem Wojewoden lastenden Pflichten gehört, den Aufsichtsrat auf die in der Gesellschaft herrschenden Mängel aufmerksam zu machen.

Der Wojewode hat nämlich festgestellt, daß Ernst Pietsch durch Betreibung einer ungeeigneten Personalpolitik sowie vor allem durch einen ungeschickten Umgang mit den Leuten es zu einer solchen Gärung in der erwähnten Anstalt hat kommen lassen, daß sogar die Gefahr bestand, daß alle Arbeiter die Arbeit niederlegen; es war somit die Pflicht des schlesischen Wojewoden, den Aufsichtsrat der erwähnten Gesellschaft auf die Mängel aufmerksam zu machen, die einzig und allein infolge der Tätigkeit des Pietsch entstanden sind. Jedenfalls hat der schlesische Wojewode — wie die peinlich genaue Untersuchung des Ministeriums des Innern festgestellt hat — den Aufsichtsrat auf die obenerwähnten Mißstände nur aus dem Grunde aufmerksam gemacht, damit die Ruhe und Ordnung auf dem Gebiete der schlesischen Wojewodschaft aufrechterhalten werde und nicht, wie der Petent behauptet, mit Rücksicht auf die deutsche Abstammung des Ernst Pietsch.«
Sodann hat sich die Polnische Regierung in ihrem Exposé an den Völkerbundsrat vom 26. August 1929 (act. 51) wie folgt geäußert:

»L'activité de M. Pietsch, en tant que Directeur en chef des mines de la Société par actions »Górnośląskie Zjednoczone Huty Królewska i Laura« faisait depuis longtemps l'objet de nombreuses plaintes et réclamations de la part des ouvriers et fonctionnaires qui lui étaient subordonnés, ainsi que de la part de la mairieda la Commune Siemianowice habitée en grande partie par des employés de la Société. Les ouvriers et fonctionnaires renvoyés se plainquirent à mainte reprises des procédés de M. Pietsch non seulement à la Direction Centrale de l'entreprise, mais aussi à l'Office Supérieur

des Mines à Katowice et au Commissaire de Démobilisation. M. Pietsch,⁷ par sa méthode arbitraire de recrutement et de traitement de personnel a démontré qu'il n'est pas qualifié d'occuper le poste qui lui était confié.

D'autre part il a créé une telle effervescence parmi les ouvriers des mines appartenant à la Société, qu'à un moment une grève semblait imminente. Le Voivode, informé de cet état de choses, entre autres par des délégations des ouvriers des mines administrées par M. Pietsch, jugea opportun d'intervenir officiellement auprès de la Direction de la Société, afin d'attirer son attention sur les graves inconvénients, résultant de l'activité de M. Pietsch. Il ressort clairement de l'enquête minutieuse du Ministère de l'intérieur, que cette intervention officielle était faite uniquement dans l'intérêt de maintien de l'ordre, de la sécurité publique et de la paix sociale. Contrairement aux allégations du pétitionnaire, elle n'avait nullement lieu en raison de l'origine allemande de M. Pietsch. Dans ces conditions, il est évident que cette intervention ne constitue aucun excès du pouvoir et les autorités compétentes estiment qu'il n'y a pas lieu pour elles d'intervenir dans cette affaire. «

Schließlich sei auch das Memorandum des Generaldirektors Kiedron als Präsidenten des Vorstandes der Vereinigten Königs- und Laurahütte (act. 5—6) wiedergegeben, welches das Minderheitsamt am 3. Februar 1928 zu den Akten gegeben hat und worauf es sich in seiner Eingabe vom 1. Juli 1929 berief:

»Seitens eines Teils der Bürgerschaft der Gemeinde Siemianowice sowie seitens der Gemeindeverwaltung und seitens der auf den Gruben der Vereinigten Königs- und Laurahütte beschäftigten Beamten und Arbeiter werden dauernd gegen den damaligen Generaldirektor der Gruben, Herrn Pietsch, Vorwürfe erhoben wegen angeblich parteiischen und unfreundlichen Verhaltens zu den ihm unterstellten polnischen Beamten und Arbeitern. Herr Pietsch wurde dauernd vorgeworfen, daß er bei jeglichen Reduktionen vor allen Dingen Arbeiter polnischer Nationalität entläßt, während bei eventl. Neuaufnahmen in erster Linie Deutsche berücksichtigt werden. Die abgebauten Beamten wandten sich nicht nur an die Zentralverwaltung der Vereinigten Königs- und Laurahütte, sondern auch an das Bergamt und an den Demobilmachungskommissar mit Beschwerden, die im Laufe der Zeit einen geradezu unzulässigen Umfang annahmen und die einen ungünstigen Einfluß ausüben konnten auf das Verhältnis der Gesellschaft zum Gemeindeamt bzw. anderen autonomen oder staatlichen Behörden, die ständig eine gleichmäßige Behandlung der Angestellten sowohl der einen als auch der anderen Nationalität verlangte, u. a. wurde Herr Pietsch der Vorwurf gemacht, daß er auch das Mitglied des Betriebs- und des Gemeinderats, den Arbeiter Jendruś, reduzieren will, und zwar nur aus persönlichen Gründen,

daß die ihm unterstellten Beamten, die auf Grund der geltenden Gesetze durch das Arbeitsvermittlungsamt zugewiesenen Arbeiter nicht annehmen, sondern daß sie, entgegen den vorhergehenden Erklärungen behaupten, daß niemand zur Arbeit angenommen wird, wenn die zugewiesenen Arbeiter in der Mehrzahl Polen sein sollten, usw., usw.

Die Zentralverwaltung hat Herrn Pietsch wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß ein derartiger Zustand unzulässig ist, und daß Herr Pietsch sich bemühen muß, selbst den Anschein, daß er die ihm unterstellten Beamten und Arbeiter, gleichgültig welcher Nationalität, ungerecht behandelt, zu beseitigen.

Als die Beschwerden nicht aufhören wollten, sondern im Gegenteil, einen immer schärferen Charakter annahmen, blieb der Zentralverwaltung nichts anders übrig, als diesen Sachverhalt dem Aufsichtsrat der Gesellschaft zur grundsätzlichen Entscheidung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat es im Interesse der Gesellschaft für richtig befunden, das Dienstverhältnis mit Herrn Pietsch zu lösen, da er die Möglichkeit eines Konflikts mit den Arbeitern bzw. eines Streiks, der auszubrechen drohte, nicht zulassen wollte, insbesondere in der Zeit der allerbesten Konjunktur, die durch den englischen Streik entstanden war. Mit Rücksicht auf die langjährige Tätigkeit des Herrn Pietsch bei der Gesellschaft hat ihm der Aufsichtsrat eine Pension aus dem Fonds der Gesellschaft, sowie außerdem eine einmalige, beträchtliche Abfindung in bar zugesprochen.

Direktor Pietsch hat die Begründetheit der gegen ihn erhobenen Beschwerden bestritten und darauf hingewiesen, daß er zu seiner Rechtfertigung am 29. September 1926 eine ausführliche Denkschrift mit Belegen (act. 50) an die Wojewodschaft gerichtet habe, welche unbeantwortet blieb.

Von einer Strafuntersuchung gegen Pietsch wegen irgendeiner verbrecherischen Handlung wider den Staat oder die öffentliche Ordnung ist nie die Rede gewesen.

6. Für die Beurteilung der Frage, ob die auf die Entlassung Pietsch gerichtete behördliche Intervention eine Verletzung der Genfer Konvention darstellt, kommen folgende Bestimmungen dieses Staatsvertrages in Betracht:

Art. 67 al. 1:

»Tous les ressortissants polonais seront égaux devant la loi et jouiront des mêmes droits civils et politiques sans distinction de race, de langage ou de religion.«

Art. 67 al. 2:

»La différence de religion, de croyance ou de confession ne devra nuire à aucun ressortissant polonais en ce qui concerne la jouissance des droits civils et politiques, notamment pour l'admission aux emplois publics, fonctions et honneurs ou l'exercice des différentes professions et industries.«

Art. 75 al. 1:

»Tous les ressortissants allemands dans la partie allemande du territoire plébiscité d'une part, et tous les ressortissants polonais dans la partie polonaise d'autre part, seront égaux devant la loi et jouiront des mêmes droits civils et politiques, sans distinction de race, de langage ou de religion.«

Art. 75 al. 3:

»Les ressortissants appartenant à des minorités jouiront, de la part des autorités et des fonctionnaires, du même traitement et des mêmes garanties en fait que les autres ressortissants;«

Art. 80:

»Les ressortissants appartenant à des minorités seront traités sur le même pied que les autres ressortissants en ce qui concerne l'exercice des professions agricoles, commerciales ou industrielles, ou de toute autre profession. Ils ne seront soumis qu'aux dispositions en vigueur appliquées aux autres ressortissants.«

Diese Bestimmungen gewährleisten den Minderheitsangehörigen gleiche Behandlung, zunächst in bezug auf die »droits civils«. Aus Art. 67, al. 2, welcher eine beispielsweise Aufzählung der »droits civils« gibt, geht hervor, daß darunter insbesondere die Ausübung der verschiedenen Gewerbe und Berufe zu verstehen ist. Daß in Art. 67 al. 2 die sprachliche Minderheit nicht erwähnt ist, spielt in casu keine Rolle; denn die Bestimmungen des Titels I werden in Titel II wiederholt und teilweise erweitert. Dies ist auch der Fall hinsichtlich der Bestimmung des Art. 67, al. 2: Der oben angeführte Art. 80 gewährt die Garantie der gleichen Behandlung bzw. der freien Berufsausübung allen Minderheiten, also auch der sprachlichen Minderheit.

Die Gewährleistung gleicher Rechte in bezug auf die Ausübung eines Berufes und Gewerbes bedeutet, daß jeder Bürger das gleiche Recht hat, innert der Grenzen der Gesetzgebung seinen Beruf auszuüben, durch seine Arbeit seinen Lebensunterhalt zu verdienen und Dienstverträge mit irgendeinem Arbeitgeber in voller Freiheit abzuschließen, soweit das Gesetz diese Freiheit nicht ausdrücklich einschränkt. Mit diesem Recht ist irgendeine Intervention administrativer, öffentlicher Behörden zum Zweck, die private Anstellung eines Minderheitsangehörigen zu verhindern oder zu erschweren oder seine Entlassung herbeizuführen, unvereinbar. Damit in Übereinstimmung steht Art. 80 letzter Satz: »Ils ne seront soumis qu'aux dispositions en vigueur appliquées aux autres ressortissants.« Gesetzliche Bestimmungen, die den Grundsatz der freien Berufstätigkeit einschränken, sind Ausnahmen, welche einige wenige Berufsarten betreffen, wie z. B.: Ärzte, Apotheker, Advokaten. Auch hinsichtlich des Bergbaues bestehen solche Ausnahmen. (Siehe §§ 73, 74, 75, 76 Allgem. Berggesetz). Nach diesen Bestimmungen steht den Behörden ein Recht zur Intervention nur insofern zu, als die technische Befähigung von Aufsichtspersonen oder die Beobachtung bergpolizeilicher Vorschriften in Frage stehen. Hieraus ergibt sich ohne weiteres, daß die dem Beschwerde-

fürher zur Last gelegten Verfehlungen nicht unter das Berggesetz fallen. Die Behörde hat ihre Intervention auch nicht auf die zitierten gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Bergbau gestützt, sie beruft sich überhaupt auf keine gesetzliche Bestimmung, gemäß welcher sie zuständig gewesen wäre, die Entlassung des Beschwerdeführers zu verlangen.

In Ermangelung jeder bezüglichen gesetzlichen Vorschrift war die Behörde im Hinblick auf Art. 75 und 80 der Konvention nicht befugt, durch einen Befehl oder eine Verfügung von der Verwaltung der Vereinigten Königs- und Laurahütte die Entlassung des Direktors Pietsch zu verlangen. Nun macht aber die zuständige Behörde u. a. geltend (siehe Exposé an den Völkerbundsrat act. 51) daß sie nur in offiziöser Weise zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung eingeschritten sei. Die Beschwerde ist also auch unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen.

In erster Linie ist zu bemerken, daß die behauptete offiziöse Form der Intervention die Behörde von der Pflicht, die Vorschriften der Genfer Konvention zu beachten, nicht befreien kann.

Ist die offiziöse Ingerenz einer administrativen Behörde in das privatrechtliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach nationalem Rechte überhaupt zulässig, so muß sie jedenfalls auf solche Fälle beschränkt werden, wo genügende Beweise dafür vorliegen, daß ein privater Angestellter durch seine Tätigkeit wichtige öffentliche Interessen wie z. B. die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Ruhe und Ordnung verletzt oder gefährdet, ohne daß der Arbeitgeber bisher dagegen eingeschritten wäre. Denn auch eine offiziöse administrative Intervention kann weitgehende Folgen zum Nachteil des Angestellten nach sich ziehen und darf nicht willkürlich, ohne genügenden sachlichen Grund erfolgen. Übrigens wird die Verwaltungsbehörde, so oft es sich um böswillige Gefährdung öffentlicher Interessen handelt, eine Strafuntersuchung gegen den Angestellten veranlassen, statt sich offiziös an den Arbeitgeber zu wenden.

Des weiteren folgt aus der Natur der offiziösen Intervention, daß die Behörde nur auf die fraglichen Zustände aufmerksam machen und den Arbeitgeber an seine Verantwortlichkeit erinnern kann, keineswegs aber ist sie befugt, die Entlassung des privaten Angestellten vorzuschreiben oder zu fordern. Die Entscheidung hierüber hängt vielmehr vom freien Willen des unter seiner eigenen Verantwortlichkeit handelnden Arbeitgebers ab. Die Behörde ist offenbar nicht berechtigt, auf dem Wege eines solchen offiziösen Vorgehens auch in denjenigen Fällen, für welche keine bezüglichen Gesetzesvorschriften bestehen, eine Befugnis sich anzueignen, die ihr nur hinsichtlich einzelner Berufsarten und nur auf Grund ausdrücklicher, besonderer Bestimmungen zusteht, nämlich die Befugnis, die Anstellung eines privaten Angestellten zu verbieten oder dessen Entlassung vorzuschreiben. In erhöhtem Maße aber erscheint eine offiziöse Intervention mit dem Verlangen, daß der Angestellte entlassen werden müsse, als ein Akt der Willkür,

wenn dabei behördlicher Druck, insbesondere durch Androhung von Nachteilen wirtschaftlicher Natur, ausgeübt wird. Ein solches offenbar willkürliches Vorgehen der administrativen Behörde gegen einen Minderheitsangehörigen stellt eine Verletzung des Art. 75 der Genfer Konvention dar (siehe Praxis des Präsidenten der Gemischten Kommission, u. a. die Stellungnahme in der Sache Nr. 169 vom 11. Oktober 1926; die Stellungnahme in der Sache Nr. 250 vom 5. Oktober 1927; die Stellungnahme in der Sache Nr. 297 vom 2. Dezember 1927; die Stellungnahme in der Sache Nr. 297 vom 1. Juni 1928). Ein derartiges Vorgehen der administrativen Behörde verletzt auch den Art. 80 der Genfer Konvention, welcher freie Ausübung der Arbeitskraft und der beruflichen Tätigkeit zur Bestreitung der wirtschaftlichen Existenz garantiert. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die in Art. 75 und 80 enthaltenen Rechte in erster Linie gegenüber der administrativen Gewalt gewährleistet werden.

Die vorstehend dargelegte grundsätzliche Auffassung kommt auch in der Eingabe des Minderheitsamts vom 1. Juli 1929 (act. 44—45) insofern zum Ausdruck, als darin die zuständige Behörde wiederholt hervorhebt, daß es ihre Pflicht und ihr Recht gewesen sei, den Aufsichtsrat der erwähnten Gesellschaft auf die fraglichen Verhältnisse »aufmerksam zu machen«.

7. Fragt sich nun, ob im vorliegenden Falle die Intervention der Behörde auf Grund der vorstehend ausgeführten grundsätzlichen Gesichtspunkte gerechtfertigt war, so ist darüber folgendes zu sagen:

Im Exposé der Polnischen Regierung an den Völkerbundsrat vom 26. August 1929 (act. 51) wurde dem Direktor Pietsch eine Methode der Willkür bei Rekrutierung und Behandlung des Personals zur Last gelegt. In seinem Memorandum (act. 5—6) berichtete Generaldirektor Kiedroń über die Vorwürfe, die aus verschiedenen Kreisen gegen Pietsch und gegen die ihm untergebenen Angestellten wegen angeblicher Parteilichkeit zum Schaden der dem polnischen Volkstum angehörenden Arbeiter und Angestellten erhoben worden waren, wobei Generaldirektor Kiedroń sich nicht darüber aussprach, ob diese Klagen in Wirklichkeit begründet waren.

Die Königs- und Laurahütte A. G. beschäftigte in jenen Jahren Tausende von Arbeitern. Bei der großen Zahl von Fragen und Differenzen, die von der Bergverwaltung in bezug auf Anstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten und in bezug auf die Kontrollierung der Arbeit fortwährend zu erledigen waren, ist anzunehmen, und in einzelnen Fällen ist das erwiesen, daß namentlich seitens der dem Direktor Pietsch unterstellten Angestellten hie und da ungeeignete Anordnungen getroffen wurden. Was aber die moralische Haltung des Direktors Pietsch betrifft, so muß bei objektiver Würdigung des gesamten vorliegenden Beweismaterials festgestellt werden, daß der Vorwurf nicht begründet erscheint, wonach sich Pietsch einer Methode der Willkür und der parteiischen Einstellung gegenüber den Arbeitern und Angestellten, je nachdem diese zum polnischen oder zum deutschen

Volkstum gehörten, schuldig gemacht hätte. Daß Pietsch in böswilliger Absicht den sozialen Frieden und die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet habe, kann um so weniger angenommen werden, als die Behörde in diesem Falle sicherlich eine strafrechtliche Untersuchung veranlaßt haben würde. Offenbar war auch der Aufsichtsrat der Unternehmung davon überzeugt, daß Pietsch sich eine solche illoyale Handlungsweise nicht zuschulden kommen ließ, sonst hätte er ihn nicht in so weitgehender Weise, durch Gewährung einer Pension und einer beträchtlichen Abfindungssumme, für seine Entlassung entschädigt. Übrigens hat das Minderheitsamt in der mündlichen Verhandlung den Vorwurf der Parteilichkeit weder formuliert noch zu begründen versucht.

Dagegen hielt das Minderheitsamt auch in der mündlichen Verhandlung unter Berufung auf seine Bemerkungen im Sinne von Art. 152 (act. 44—45), den Vorwurf aufrecht, daß Direktor Pietsch durch seine ungeeignete Personalpolitik und vor allem durch seinen ungeschickten Umgang mit Arbeitern und Angestellten sowie mit dem Betriebsrat eine solche Gärung in der Königs- und Laurahütte hervorgerufen habe, daß sogar die Gefahr eines Arbeiterstreiks bestand. Auf derartige Ursachen führen auch die Zeugen Kiedron (act. 77/78) und Haase (act. 252—253) die Schwierigkeiten und Beschwerden zurück, indem sie, bei aller Anerkennung des loyalen Charakters des Direktors Pietsch, hervorheben, daß ihm, namentlich im Verkehr mit den Gemeindebehörden, Angestellten und Arbeitern, die Fähigkeit abging, sich den veränderten Verhältnissen, wie sie durch den Übergang der Staatshoheit bedingt waren, anzupassen und ihnen Rechnung zu tragen. Andererseits muß angenommen werden, daß Pietschs Beziehungen zur Gemeinde sowie zur Arbeiterschaft und Beamtenschaft auch durch die gegen ihn in Siemianowice entstandene leidenschaftliche Agitation, an deren Spitze der Gemeindevorsteher Popek stand, nachteilig beeinflusst wurden. Eine genaue Abklärung aller gegen Direktor Pietsch erhobenen Vorwürfe und der von ihm vorgebrachten Gegenargumente sowie die schlüssige Beantwortung der Frage, ob die öffentliche Ruhe und Ordnung wirklich gefährdet war, sind auf Grund des vorliegenden Beweismaterials nicht möglich. Die große Schwierigkeit, nachträglich den genauen Sachverhalt in allen Punkten festzustellen, rührt davon her, daß weder vom Aufsichtsrat der Vereinigten Königs- und Laurahütte noch von anderer Seite sofort nach Eingang der Beschwerden eine umfassende kontradiktorische Untersuchung unter Anhörung sowohl Pietschs als der Beschwerdeführer durchgeführt wurde.

Welche Bedeutung man aber auch den von der Behörde gerügten Zuständen in der Bergverwaltung der Königs- und Laurahütte und welche Berechtigung man auch ihren gegen Direktor Pietsch erhobenen Vorwürfen beimessen möge, jedenfalls steht fest, daß die Art und Weise der erfolgten behördlichen Intervention die Art. 75 und 80 der Genfer Konvention verletzt, da sich die Behörde nicht darauf beschränkte, die Unternehmung auf die fraglichen Verhältnisse aufmerksam zu

machen, um sie an ihre eigene Verantwortung zu mahnen und um sie zu veranlassen, selbst die Angelegenheit zu untersuchen, sondern zur Erzwingung der Entlassung des Direktors Pietsch stärksten Druck, insbesondere durch Androhung wirtschaftlicher Nachteile, ausgeübt hat. Daß der Vorstand und der Aufsichtsrat tatsächlich unter diesem Drucke handelten und für den Fall der Nichtentlassung des Direktors Pietsch sehr große Nachteile seitens der zuständigen Behörde befürchteten, geht aus den Aussagen der Vorstandsmitglieder Kiedron und Haase, des Aufsichtsratsmitglieds Wolny und aus dem Urkundenmaterial (act. 38 a, 38 b, 38 c, 38 d, 38 e, 38 f, 38 g) zur Genüge hervor (siehe Auszüge dieser Zeugenaussagen und der betreffenden Urkunden in Abschnitt 4).

Nach stattgehabter Beratung im Schoße der Gemischten Kommission gelangt der Präsident der Gemischten Kommission zur

Stellungnahme:

Die Beschwerde ist im Sinne der vorstehenden Erwägungen in bezug auf die Art und Weise der erfolgten behördlichen Intervention begründet.

Gestützt auf Art. 154 und 156 des Genfer Abkommens sowie auf Art. 44 und 45 der Verfahrensordnung der Gemischten Kommission für Oberschlesien

wird verfügt:

1. Die Veröffentlichung dieser Stellungnahme ist nach Ablauf von 30 Tagen, von der Zustellung an das Minderheitsamt an gerechnet, gestattet.
2. Die Stellungnahme wird dem Polnischen Minderheitsamt in Kattowice in zwei polnischen und zwei deutschen Ausfertigungen zugestellt.
3. Das Minderheitsamt wird ersucht:
 - a) Die Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsbehörde zu überweisen,
 - b) dem Beschwerdeführer eine deutsche Ausfertigung der Stellungnahme zuzustellen.

(L. S.)

gez. Calonder

(L. S.)

gez. Vetterli.

Anmerkung. Diese Stellungnahme des Präsidenten Calonder hat in mehrfacher Hinsicht grundsätzliche Bedeutung. Zunächst ist die Auslegung der Art. 67, Abs. 1 und 2, Art. 75, Abs. 1 und 3 und Art. 80 der Genfer Konvention bedeutsam, namentlich die Auffassung des Art. 80 als einer Garantie der gleichen Behandlung bzw. der freien Berufsausübung für alle, also auch die sprachlichen Minderheiten. Mit Recht wird daraus für die polnischen Verwaltungsbehörden das Ver-

bot abgeleitet, den Abschluß von Dienstverträgen mit Minderheitsangehörigen zu verhindern oder zu erschweren, bzw. auf die Entlassung bereits angestellter Minderheitsangehöriger hinzuwirken. Von allgemeinem Wert ist auch die Forderung des Nachweises einer konkreten gesetzlichen Bestimmung, um in Ausnahmefällen solche behördlichen Eingriffe in private Rechtsbeziehungen zu rechtfertigen. Eine solche spezielle Bestimmung, auf welche sich die Behörde hätte stützen können, bestand hier, wie die Entscheidung feststellt, nicht. Auch wurde gar nicht der Versuch gemacht, auf eine solche Bestimmung Bezug zu nehmen.

Grundsätzlichen Charakter haben auch die Ausführungen zu dem polnischen Einwand, die zuständige Behörde sei in offiziöser Weise zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung eingeschritten, so daß es einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung nicht bedürft hätte. Dazu wird zuerst allgemein gesagt, daß die polnischen Behörden, auch wenn sie tatsächlich in offiziöser Weise intervenieren, zur Einhaltung der Genfer Konvention verpflichtet sind. Damit wird die Bindung der polnischen Exekutivorgane an die mit der Konvention von Polen übernommenen völkerrechtlichen Pflichten ausgesprochen. Diese Überordnung der völkerrechtlichen Verpflichtungen macht es erforderlich, die rechtlichen Schranken aufzuzeigen, die der administrativen Intervention in die Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer „zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung“ gezogen sind, sofern diese nach Landesrecht überhaupt zulässig ist. Wenn die Entscheidung für diesen Fall genügende Beweise dafür verlangt, daß der fragliche Angestellte wichtige öffentliche Interessen, wie die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Ruhe und Ordnung verletzt oder gefährdet hat, ohne daß der Arbeitgeber dagegen einschritt, und nur für diese Fälle die Intervention gestattet, so wird kein objektiver Beurteiler die der Staatsgewalt damit gezogenen Schranken als zu eng betrachten können, um die Sicherheit des Staates zu gewährleisten. Ebenso richtig ist auch die grundsätzliche Verweisung der Verwaltungsstellen auf die Herbeiführung einer strafrechtlichen Untersuchung bei hinreichendem Verdacht eines staatsgefährdenden Verhaltens solcher Angestellten, an Stelle der Intervention beim Arbeitgeber.

Betreffen diese Leitsätze den Schutz der Interessen des Angestellten und die Einhaltung der ihm gegenüber bestehenden Rechtsgarantien, so beschäftigt sich die Entscheidung auch mit dem Verhältnis zwischen intervenierender Behörde und Arbeitgeber und den der Intervention dabei gezogenen Schranken. Einmal soll die Behörde nur befugt sein, den Arbeitgeber auf die fraglichen Zustände in seinem Betriebe aufmerksam zu machen, keinesfalls aber die Entlassung privater Angestellter zu fordern, geschweige denn vorzuschreiben. Den polnischen Behörden wird das Recht abgesprochen, sich auf dem Wege einer solchen Intervention generell die Befugnis zu verschaffen, die Anstellung privater Arbeitnehmer zu verbieten oder deren Entlassung zu verfügen, eine

Befugnis, die den Behörden nur hinsichtlich einzelner Berufsarten kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung zukomme. Rechtlich besonders bedeutsam ist die Feststellung, daß eine Intervention ohne gesetzliche Grundlage ein Akt der Willkür sei und die Artikel 75 und 80 der Genfer Konvention verletze, die in erster Linie als Garantien der Minderheitsangehörigen gegenüber der Exekutive aufzufassen seien, und daß das polnische Vorgehen um so willkürlicher erscheine, als dabei behördlicher Druck, insbesondere durch Androhung wirtschaftlicher Nachteile, ausgeübt wurde.

v. Marchtaler.